



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die
Berufsverbände und Vereinigungen

- E-Mail-Verteiler -

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON MR Dr. Meyer-Seitz

REFERAT RA 2 / RA 5 (Sonderauftrag FG-Reform)

AKTENZEICHEN RA2/RA5 – 3800/91 – R5 102/2006

DATUM Berlin, 14. Februar 2006

Betr.: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

hier: Versendung des ergänzten Referentenentwurfs

Bezug: Mein Schreiben vom 17. August 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Bezugsschreiben angekündigt, übersende ich in der Anlage die ergänzte Fassung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) in elektronischer Form.

Der Entwurf setzt den Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 um, der die Schaffung eines modernen, klar strukturierten Verfahrensrechts im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie verfahrensrechtliche Verbesserungen zum Wohle des Kindes ankündigt. Unter Ziff. 6079 ff. und unter Ziff. 4973 ff. heißt es:

„Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird ein modernes und klar strukturiertes Verfahrensrecht bekommen. Alle Streitigkeiten, die mit Ehe, Trennung und Scheidung zu tun haben, sollen künftig vor einem Großen Familiengericht verhandelt werden.

Beim gemeinsamen Sorgerecht und beim Umgangsrecht wollen wir gemeinsam mit den Ländern Verbesserungen zum Wohle des Kindes erreichen. Dabei geht es unter anderem um eine frühzeitige Anhörung aller Beteiligten, insbesondere des Kindes und um den Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten. Ziel ist außerdem eine Verkürzung der gerichtlichen Verfahren [...].“

Der ergänzte Referentenentwurf enthält gegenüber der Vorfassung wesentliche Ergänzungen und Überarbeitungen, die in einem Vorblatt zum Entwurf in einer Übersicht zusammengestellt sind. Der Entwurf enthält insbesondere die notwendige Anpassung der Bundesgesetze, die Bezugnahmen auf das bisherige FG enthalten, soweit das Bundesministerium der Justiz für diese federführend ist oder die erforderlichen Anpassungen durch das federführende Ressort mitgeteilt worden sind.

Im Zuge der weiteren Gesetzgebungsarbeiten soll geprüft werden, ob alle verfahrensrechtlichen Vorschriften aus den Büchern 4 (Familienrecht) und 5 (Erbrecht) des BGB herausgelöst werden können. Damit könnte eine vollständige Kodifizierung des Verfahrensrechts in Familien- und in Nachlasssachen in einem Gesetz erreicht werden; die Vollständigkeit und Lesbarkeit des BGB muss allerdings erhalten bleiben. Gegenstand der Prüfung soll auch die im Entwurf bereits vorgesehene Verlagerung des § 1696 BGB in das FamFG sein, der verfahrensrechtliche und materielle Elemente enthält. Ich wäre für Ihre Einschätzung dankbar, ob Sie dieses Vorhaben grundsätzlich befürworten. Zu diesem Themenkomplex erhalten Sie noch eine gesonderte Beteiligung auf der Grundlage eines Diskussionspapiers.

Der Referentenentwurf enthält noch keine Übergangsvorschriften. Es wird derzeit erwogen, als Standort für die Übergangsvorschriften ein Einführungsgesetz zum FamFG vorzusehen.

Falls Sie zu dem ergänzten Entwurf Stellung nehmen möchten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme bis zum **30. Juni 2006** zukommen lassen würden. Aus Gründen der einfacheren Handhabung würde ich es begrüßen, wenn Sie die Stellungnahme zum Kostenrecht (Art. 2 und 40 des Entwurfs) getrennt abgeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Meyer-Seitz